

advofax. IV/13

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl die Bundestagswahl vor der Tür steht, hat es der Gesetzgeber geschafft, noch Ende Juni ein Gesetz zu verabschieden, welches missbräuchlichen Tendenzen im Bereich Inkassowesen, Telefonwerbung, unlauterer Wettbewerb und Urheberrecht entgegenwirken soll. Sicherlich sind Sie alle schon einmal mit entsprechendem missbräuchlichem Verhalten in Kontakt gekommen - sei es durch lästige Anrufe oder nicht nachvollziehbare Abmahnungen. Im Folgenden stellen wir Ihnen das neue Gesetz vor und hoffen mit Ihnen gemeinsam, dass es die angestrebten Ziele erreicht.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

„Anti-Abzock“-Gesetz verabschiedet:

Von Rechtsanwältin Nicole Barthel

Der Bundestag hat am 27. Juni 2013 das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (Bundestags-Drucksache 17/13057, 17/14192) verabschiedet. In der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. Juni 2013 heißt es hierzu:

„Der Gesetzesentwurf unternimmt einen großen Schritt, um Kleingewerbetreibende und Verbraucherinnen und Verbraucher in ihren Rechten zu stärken.“ (Zitat: Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz, Quelle: www.bmj.de).

Nunmehr stellt sich die Frage: Was kann das Gesetz wirklich?

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken sieht Änderungen in vier Bereichen - dem Inkassowesen, der Telefonwerbung, dem unlauteren Wettbewerb sowie dem Urheberrecht – vor, die wir Ihnen nachfolgend vorstellen werden:

Inkassowesen

Unter Inkasso versteht man den Einzug von Forderungen. Beliebtes und zielführendes Instrument

zur außergerichtlichen Durchsetzung und Einziehung von Forderungen ist die Beauftragung eines sog. Inkassounternehmens oder im Inkassobereich tätigen Rechtsanwaltes.

Zukünftig muss derjenige, der Forderungen im Zuge des Inkassos betreibt, den Schuldner, der Verbraucher ist, klar und verständlich unter anderem über Name oder Firma des Auftraggebers, die zugrundeliegende Forderung nebst Zinsen sowie die Inkassovergütung und weitere Inkassokosten informieren.

Die für diese Inkassodienstleistungen vereinbarte Vergütung zwischen Auftraggeber (Gläubiger) und Inkassounternehmen war bisher Verhandlungssache und konnte im Fall des Verzugs als Verzugschaden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden. Der Geltendmachung von „überzogenen“ Inkassokosten soll nunmehr ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Höhe der Vergütung sowie der sonstigen Inkassokosten, deren Erstattung der Gläubiger von einem Verbraucher verlangen kann, ist künftig zu-

advofax. IV/13



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

nächst einmal bis zu der Höhe begrenzt, die ein Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit verlangen kann und bestimmt sich daher am Streitwert.

Zudem kann die Höhe in bestimmten Fällen durch eine Verordnungsermächtigung verbindlich festgelegt werden. Pauschale Höchstbeträge sollen insbesondere für das erste Mahnschreiben, die weiteren Kontaktaufnahmen nach Ablauf einer gesetzten Frist sowie hinsichtlich des Zustandekommens und der Überwachung einer Zahlungsvereinbarung mit dem Verbraucher festgelegt werden. Die Höhe dieser Pauschalsätze ist bisher nicht bekannt.

Eine höhere Vergütung soll der Gläubiger nur dann verlangen können, wenn er darlegt, dass der Beitreibungsaufwand aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls so hoch war, dass die Kostenerstattung auf Grundlage der Regelsätze grob unbillig wäre. Die Ausnahmeregelung kann nach der Gesetzesbegründung Inkassofälle mit Auslandsbezug betreffen. Auch die Betreuung besonders hoher Außenstände bei einem ständig wechselnden Wohnsitz des Schuldners kann die Geltendmachung höherer Kosten rechtfertigen.

Welche Sachverhalte darüber hinaus vom Ausnahmetatbestand umfasst sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Gerichte in diesem Bereich der „Kreativität“ der Inkassounternehmen entgegengetreten werden.

Telefonwerbung

Auch im Bereich der Telefonwerbung ist das Augenmerk des Gesetzgebers auf die weitere Einschränkung von unzumutbaren Belästigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gerichtet.

Zu diesem Zweck wurde im Bereich der Gewinnspielsdienste geregelt, dass ein solcher Vertrag der Textform bedarf. Der telefonische Abschluss von Gewinnspielsdienstverträgen, die oftmals mit erheblichen

Vertragslaufzeiten und finanziellen Belastungen verbunden sind, wird somit ausgeschlossen.

Darüber hinaus können künftig auch Werbeanrufer, die unter Einsatz von automatischen Anrufmaschinen getätigt werden, mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese Möglichkeit bestand bisher allein bei unerlaubten Werbeanrufen durch natürliche Personen.

Bestehende Regelungslücken werden also beseitigt; die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher weiter gestärkt.

Unlauterer Wettbewerb

Auch im Bereich des Wettbewerbsrechts bringt das Gesetz verschiedene Änderungen mit sich.

Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wegen Wettbewerbsverstößen ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, vgl. § 8 Abs. 4 UWG. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abmahnung vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Neu geregelt wird, dass der missbräuchlich Abgemahnte künftig selbst einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen und Kosten hat. Einen solchen Anspruch gab es bisher – jedenfalls außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens – grundsätzlich nicht.

Durch diese Änderungen soll der überwiegend finanziell motivierte Abmahner den Anreiz für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen verlieren. Gleichzeitig sollen die Rechte des zu Unrecht Abgemahnten gestärkt werden.

Ob durch diese Regelung tatsächlich etwaige finanzielle Anreize für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen eingeschränkt werden, wird sich zeigen. Prakti-

advofax. IV/13



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

sche Schwierigkeiten zeichnen sich für den missbräuchlich Abgemahnten jedoch schon jetzt ab, denn er hat den Missbrauch grundsätzlich zu beweisen.

Weiter wird der sog. „fliegende Gerichtsstand“ aufgehoben. D. h., der Abgemahnte ist künftig grundsätzlich an dem Gericht zu verklagen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat.

Urheberrecht

Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urhebergesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei bestehender Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens soll der Verletzte nach § 97 a UrhG den Verletzten zunächst abmahnen und ihm die Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

Die Abmahnung ist also ein gesetzlich vorgesehenes Mittel, um bei berechtigten Unterlassungsansprüchen gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Durchsetzung der Ansprüche und Erstellung der Abmahnung nebst strafbewehrter Unterlassungserklärung ist ein legitimer und nicht zu beanstandender Weg.

Mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken soll gegen weitestgehend automatisierte Massenabmahnungen vorgegangen werden. Diese führten bisher dazu, dass sehr hohe Rechtsanwaltskosten entstanden, da je nach Schwere und Anzahl der behaupteten Rechtsverletzungen ein erheblich hoher Streitwert zugrunde gelegt wurde.

Durch die Gesetzesänderung soll der Regelstreitwert für einen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch auf EUR 1.000,00 begrenzt werden; die erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten belaufen sich insoweit auf EUR 155,30.

Die vorgenannte Regelung greift jedoch nur dann, wenn der Verletzer eine natürliche Person ist, der die geschützte Leistung nicht für seine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit nutzt und nicht bereits wegen eines Anspruchs des Verletzten zur Unterlassung verpflichtet ist. Darüber hinaus gilt die Begrenzung auch dann nicht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein hoher Streitwert gerechtfertigt ist.

Es bleibt also abzuwarten, ob durch die Neuregelung tatsächlich eine Kostenreduzierung entsteht. Bekanntermaßen sind die „Abmahner“ kreativ und werden sich gewiss etwas einfallen lassen.

Auch im Bereich des Urheberrechts soll missbräuchlich Abgemahnten ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der entstandenen Kosten zustehen; außerdem soll auch in diesen Fällen der Gerichtsstand am Wohnsitz des angeblichen Urheberrechtsverletzers sein.

Es bleibt nun abzuwarten, ob durch das neue Gesetz die angestrebten Ziele erreicht werden.

